

Institut Österreichischer
Wirtschaftsprüfer

iwp

A-1030 Wien, Schwarzenbergplatz 4, Haus der Industrie
Tel: (+43 1) 711 35-2623, Fax: (+43 1) 711 35-2625
e-mail: office@iwp.or.at · Internet: www.iwp.or.at

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Per Mail: post.I3@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 5. Mai 2017

Ihre GZ: **BMWFW-33.431/0002-I/3/2017**
307/ME XXV. GP

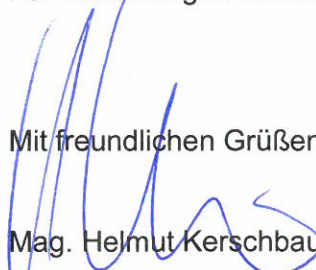
Wirtschaftstrehänderberufsgesetz 2017 - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr SC Dr. Tschirf!

In der Anlage übermitteln wir die Stellungnahme des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer (iwp) zum im Begutachtungsverfahren befindlichen Gesetzesentwurf des WTBG (Wirtschaftstrehänderberufsgesetzes) 2017.

Wir ersuchen die in der Stellungnahme angeführten Anmerkungen zu berücksichtigen. Für Erörterungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,


Mag. Helmut Kerschbaumer
Präsident des iwp

Anlage: Stellungnahme des IWP zum Gesetzesentwurf des WTBG 2017.



Institut Österreichischer
Wirtschaftsprüfer

iwp

A-1030 Wien, Schwarzenbergplatz 4, Haus der Industrie
Tel: (+43 1) 711 35-2623, Fax: (+43 1) 711 35-2625
e-mail: office@iwp.or.at • Internet: www.iwp.or.at

Anlage I

Wien, am 5. Mai 2017

Stellungnahme des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer (IWP) zum im Begutachtungsverfahren befindlichen Gesetzesentwurf des WTBG (Wirtschaftstreuänderberufsgesetzes) 2017

Ihre GZ: BMWFW-33.431/0002-I/3/2017
307/ME XXV. GP

Wir begrüßen ausdrücklich den vorliegenden Entwurf für ein neues Berufsgesetz, in welchem sich zahlreiche Anregungen des Berufstandes wiederfinden. Der Entwurf stellt eine dringend erwartete Modernisierung des Berufsgesetzes und insbesondere des Berufszuganges dar. Dies ermöglicht es uns als Wirtschaftsprüfer, die sich stark ändernden Anforderungen des Marktes, also insbesondere der österreichischen Unternehmen, in Zukunft noch besser zu erfüllen. Nicht zuletzt soll ein modernisiertes Berufsrecht auch das in den vergangenen Jahren stark gesunkene Interesse am Beruf des Wirtschaftsprüfers wieder erhöhen.

Hinsichtlich der inhaltlichen und redaktionellen Anmerkungen zu diesem Gesetzesentwurf schließen wir uns vollinhaltlich der Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuänder vom 5. Mai 2017 an.

Folgende Punkte der Stellungnahme der KWT erscheinen uns besonders wichtig und sollen an dieser Stelle hervorgehoben werden:

Berufszugang – Zulassungsvoraussetzungen zur Fachprüfung und öffentliche Bestellung (zu § 8):

Die Anpassung der Voraussetzungen für den Berufszugang stellt aus unserer Sicht einen zentralen Punkt des WTBG 2017 dar. Dabei gilt es, diese Voraussetzungen mit den neuen Gegebenheiten im Bereich der Hochschulstudien (Stichwort: „Bologna Prozess“)

abzustimmen als auch den geänderten Ansprüchen an die fachlichen Kompetenzen von Wirtschaftsprüfern gerecht zu werden.

§ 8 Abs 2 Z 2 verlangt als Voraussetzung für die öffentliche Bestellung eine "zumindest dreijährige Praxiszeit als Berufsanwärter, davon eine mindestens zwei Jahre umfassende hauptberufliche wirtschaftsprüfende Tätigkeiten *in Österreich*". In Hinblick auf die weitreichende Harmonisierung der Vorschriften für die Durchführung von Abschlussprüfungen (vgl. die einschlägige EU Richtlinie und Verordnung sowie die nahezu weltweiten Anwendung der International Standards on Auditing – ISA) sowie die weltweite und in bestimmten Fällen verpflichtende Anwendung der internationalen Rechnungslegungs-Standards (International Financial Reporting Standards – IFRS) möchten wir nochmals auf die von der KWT angeregte Änderung der geographischen Beschränkung der Tätigkeitsvoraussetzung hinweisen. Unseres Erachtens wäre es zielführender, anstatt der geographischen Beschränkung auf eine inhaltliche Gleichwertigkeit abzustellen. Dies würde auch der zunehmenden und von uns als positiv erachteten Mobilität der Berufsangehörigen Rechnung tragen.

Prüfungen – Zulassungsvoraussetzungen (zu § 13):

Wir begrüßen die Neuorganisation des Prüfungsverfahrens und der Zulassungsvoraussetzungen. Dies betrifft zum einen die Öffnung der bisher erforderlichen Facheinschlägigkeit der Hochschulstudien als auch die Verkürzung der Wartezeit für die Zulassung zur Fachprüfung.

Wie von der KWT angeregt, ist uE keine vollständige Öffnung der Facheinschlägigkeit der Hochschulstudien erforderlich. Aus unserer Sicht wichtig ist vor allem die Ausweitung auf Studienrichtungen, die den sich ändernden Anforderungen an die Qualifikation von Wirtschaftsprüfern gerecht werden. Dies umfasst im Wesentlichen die Ausweitung auf die in der KWT-Stellungnahme angeführten „MINT-Fächer“. Darüber hinaus erscheint uns in Hinblick auf die Dynamik in der Änderung der Anforderungen an die Qualifikation von Abschlussprüfern eine gewisse Flexibilität in der Anpassung der Facheinschlägigkeit wichtig, die durch eine entsprechende Verordnungsermächtigung an die KWT gegeben ist.

Ausdrücklich begrüßen wir auch die Verkürzung der Wartezeit für die Zulassung zur Fachprüfung. Aus unserer Sicht könnte dieser Zeitraum noch weiter verkürzt werden bzw eine zeitliche Anforderung an die Tätigkeit als Berufsanwärter zur Gänze entfallen. Dies vor allem in Hinblick darauf, dass ohnehin eine dreijährige Praxiszeit als Voraussetzung für die öffentliche Bestellung besteht (§ 8 Abs 2 Z 3).

Ein möglichst früher Einstieg in das Prüfungsverfahren würde die erhebliche Belastung der Berufsanwärter aus Lernaufwand und beruflicher Tätigkeit über einen größeren Zeitraum verteilen und die Berufsanwärter zur intensiven Befassung mit den fach einschlägigen Themen ab dem Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit motivieren. Die Verteilung der Fachprüfungen über einen längeren Zeitraum erleichtert auch die Erstellung eines durchgehenden und systematisch aufgebauten Ausbildungscurriculums und ein entsprechendes Ausbildungsangebot, z.B. durch die Akademie der Wirtschaftstreuhänder. Dies finden wir vor allem auch wegen der Festlegung der Studienvoraussetzungen auf 180 ETCS Punkte sinnvoll, weil dies einen möglichst nahtlosen Übergang vom Studium auf eine geregelte Berufsausbildung ermöglicht. Jede Wartezeit unterbricht diesen Übergang. Eine solche Ausbildung würde auch internationalen Vorbildern, vor allem der international weit verbreiteten Ausbildung in Großbritannien – der von der Association of Chartered Certified Accountants (ACCA) angebotenen Berufsausbildung – entsprechen.

Ausübungsrichtlinien (§ 72 Abs. 2 – Aufzählung)

Wie auch von der KWT vorgeschlagen regen wir an, in der Aufzählung des § 72 Abs. 2 ausdrücklich eine Grundlage für die Umsetzung der Art. 24a (Interne Organisation von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften), 24b (Arbeitsorganisation) und 27 Abs. 1 lit b) und c) und Abs. 2 (Abschlussprüfungen von konsolidierten Abschlüssen) der Abschlussprüfungs-RL anzuführen.

Eine Ausweitung der Verordnungsermächtigung der WT-ARL im Hinblick auf § 77 Abs 7 ist uE nicht erforderlich, da dies dort ausreichend determiniert ist.

Dokumentationsverpflichtungen bei Aufträgen (§ 77 Abs 3 Z 3):

Diese Bestimmung des Entwurfes verlangt für Prüfungs- oder Sachverständigenaufträge bestimmte Dokumentationspflichten zur Sicherstellung der Unabhängigkeit, über die Verfügbarkeit kompetenter Mitarbeiter sowie über die Zulassung eines verantwortlichen Prüfungspartners als Abschlussprüfer. Eine derartige Regelung ist uE im Berufsrecht nicht erforderlich, weil entsprechende Regelungen für die Durchführung von Abschlussprüfungen bereits in anderen Gesetzen und berufseinschlägigen Regelungen (APAG, KFS/PG 1, ua) ausreichend enthalten sind. Darüber hinaus wäre eine solche Regelung für Sachverständigenaufträge überschießend, weil auch Steuerberater Sachverständigenaufträge durchführen können.

Kriterien zur Honorargestaltung (§ 77 Abs 13):

Wir teilen die Ansicht der KWT, dass in § 77 Abs 13 eine VO-Ermächtigung aufgenommen werden sollte, in der Kriterien zur Honorargestaltung geregelt werden können. Solche Kriterien würden unter anderem auch Aufsichtsorgane im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Beurteilung der Angemessenheit des Honorars (vgl § 92 Abs 4a Z 4h AktG) unterstützen.

Ausarbeiten von Fachgutachten (§ 152):

Wir unterstützen ausdrücklich den Vorschlag der KWT zu § 152 zur Aufnahme des Punktes "*das Ausarbeiten und Herausgeben von Empfehlungen, Grundsätzen und Richtlinien zur Berufsausübung*" in die Liste der Aufgaben der KWT in ihrem eigenen Wirkungsbereich. Dies erscheint vor allem im Hinblick auf § 57 APAG, der die Kammer der Wirtschaftstreuhänder explizit als Standardsetter für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer vorsieht, sinnvoll und entspricht der langjährigen Praxis der Herausgabe von Fachgutachten, die für die Praxis eine wesentliche Bedeutung gewonnen haben.

Verwaltungsvereinfachung (zu § 7 Abs 3 und § 14):

Wie bereits in der Stellungnahme der KWT zu § 7 Abs 3 und § 14 angemerkt, sollte das Gesetz ermöglichen, die für den Antrag auf öffentliche Bestellung einzubringenden Unterlagen auch in Kopie vorlegen zu können. Allgemein regen wir im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung an, die Einreichung von Unterlagen im elektronischen Weg (gescannte Dokumente per E-Mail oder über Portale) zu ermöglichen. Darüber hinaus sollte überlegt werden, die Einreichung von Urkunden und Belegen, welche in einer „in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache“ (vgl § 245a Abs 1 Z 5 UGB) erstellt sind, auch ohne Übersetzung zu ermöglichen.

- o O o -